

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern

Köln, den 24. August 2010

Bundesoberschiedsgericht
c/o Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg
Bismarckstraße 11-13
50672 Köln
Fon: 0221 951 90 88
Fax: 0221 951 90 98

Schiedsurteil

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

4/2010

des Ma., vertreten durch seinen Vorstand,

Prozessbevollmächtigter: Anwaltssozietät S.

– **Revisionsführers** –

gegen

den Zuständigen Ausschuss des Ostdeutschen Hockey – Verbandes (OHV), vertreten durch den Ausschussvorsitzenden,

– **Revisionsgegner** –

beigeladen:

TSV L., Abteilung Hockey, dieser vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Abteilungsleiter Hockey;

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 24. August 2010 im schriftlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, als Vorsitzenden sowie Rechtsanwalt und Notar Hans-Peter Hennerici, Kiel, und Rechtsanwalt Hartmut von Brevern, Hamburg, als Beisitzer für Recht erkannt:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsführer.

TATBESTAND

Gegenstand des Streits ist der Einspruch des Revisionsführers gegen die Entscheidung der Staffelleiterin des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (nachfolgend: „OHV“) vom 5. Juli 2010, welche als OHV-Mitteilung Nr. 72 unter dem gleichen Datum offiziell veröffentlicht wurde. Mit dieser Entscheidung wurden sämtliche Spiele der Hinrunde in der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010, bei denen der SV M. den Spieler C.F. eingesetzt hatte, nachträglich als für den SV M. verloren und für den jeweiligen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen neu gewertet. Die am 7. Juli 2010 vorgenommene Neuwertung der vorgenannten Meisterschaftsspiele hat den Abstieg des Revisionsführers aus der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 zur Folge.

Die Neubewertung erfolgte, nachdem das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. in der Revisionsschiedsgerichtssache 2/2010 zuvor auf Antrag des damaligen und jetzigen Revisionsführers die ursprüngliche Wertung des Meisterschaftsspiels der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 zwischen dem Revisionsführer und dem SV M. vom 27. Oktober 2009 aufgehoben und mit 3:0 zugunsten des Revisionsführers gewertet hatte. In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 11. Juni 2010 hatte das Bundesoberschiedsgericht auch festgestellt, dass die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Spieler C.F. unter Verstoß gegen § 20 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey – Bundes (nachfolgend: „SPO DHB“) erfolgt war und daher im verbandsrechtlichen Sinne rechtswidrig war. Auf die dort getroffenen Feststellungen wird Bezug genommen.

Der Zuständige Ausschuss (nachfolgend: „ZA OHV“) hat den gegen die Entscheidung der Staffelleiterin gerichteten Einspruch des Revisionsführers unter dem 9. Juli 2010 zurückgewiesen. Zur Begründung stellte der ZA OHV darauf ab, dass die Staffelleiterin aufgrund der mit der Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts vom 11. Juni 2010 festgestellten Rechtswidrigkeit der erteilten Ausnahmegenehmigung für den Spieler C. F. gezwungen gewesen sei, sämtliche Spiele, an denen der Spieler in der Hinrunde mitgewirkt hatte, neu zu werten.

Das Verbandsschiedsgericht des OHV hat mit dem hier angegriffenen Urteil vom 26. Juli 2010 den gegen die Entscheidung der Staffelleiterin mit Schriftsatz vom 7. Juli 2010 eingelegten Einspruch zurückgewiesen und festgestellt, dass die von der Staffelleiterin vorgenommene Neubewertung der Meisterschaftsspiele rechtmäßig war.

Der Revisionsführer ist der Ansicht, das Urteil des Verbandsschiedsgerichts des OHV verstoße sowohl gegen die SPO DHB als auch gegen geltendes allgemeines Recht. Verletzt seien insbesondere die §§ 3 Abs. 4 und 5, 20 Abs. 10, 51 und 23 Abs. 10 SPO DHB sowie das allgemeine Rückwirkungsverbot. Die Vornahme der Spielwertungen durch die Staffelleitung in der ursprünglich gespielten Form sei abschließend und nicht mehr änderbar und stelle ähnlich der Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters eine abschließende Entscheidung dar. Die betroffenen Vereine der Regionalliga Ost hätten sich, anders als der Revisionsführer, nicht mit den notwendigen Rechtsmitteln gegen die ursprüngliche Spielwertung zur Wehr gesetzt. Zudem wirke die Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts vom 11. Juni 2010 ausschließlich für den Einzelfall und sei von den Gremien des Deutschen Hockey-Bundes und des OHV ausschließlich zukünftig zu beachten. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Berücksichtigung neuer Umstände verkenne das Verbandsschiedsgericht den Unterschied zwischen tatsächlichen Tatbeständen und einer geänderten Rechtsprechung und deren Rechtsfolgen.

Die nach der Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts erfolgte nachträgliche Korrektur sei zudem rechtsmissbräuchlich. Mit dem Verweis auf die Frist des Saisonabschlusses für Abänderungen von Spielergebnissen könne der Ordnungsgeber der Spielordnung ausschließlich abändernde Entscheidungen gemeint haben, die nicht bereits der Bestandskraft unterliegen.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV) vom 26. Juli 2010 in Sachen „Ma. gegen den zuständigen Aus-

schluss des OHV“ wegen Abänderung der Abschlusstabelle der Regionalliga Ost und die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des OHV vom 9. Juli 2010 sowie die Entscheidung der Staffelleiterin des Zuständigen Ausschusses OHV vom 5. Juli 2010, veröffentlicht in der offiziellen Mitteilung des OHV Nr. 72 vom 5. Juli 2010, sämtliche Spielwertungen des SV M. in der Regionalligasaison 2009/2010 der Herrengruppe Ost, in denen der Spieler C. F. eingesetzt wurde nachträglich dahin gehend zu ändern, dass diese Spiele gemäß § 20 Abs. 10 SPO DHB als verloren und zugunsten des jeweiligen Spielgegners mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet werden, aufzuheben (klarstellend: mit Ausnahme des in der Revisions-Schiedsgerichtssache 2/2010 des BOSG des Deutschen Hockey-Bundes betroffenen Spiels).

Der Revisionsgegner beantragt sinngemäß,

den Revisionsantrag als unbegründet abzuweisen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen sowie auf die Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts 2/2010 vom 11. Juni 2010 wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Revision ist zulässig aber unbegründet.

Das angegriffene Urteil verstößt weder gegen die Vorschriften der SPO DHB noch liegt eine Verletzung des allgemeinen Rückwirkungsverbots vor. Im Ergebnis zutreffend hat das Verbandsschiedsgericht des OHV festgestellt, dass die von der Staffelleiterin am 5. Juli 2010 vorgenommene Neuwertung der Meisterschaftsspiele in der Hinrunde der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 unter Beteiligung des SV M. rechtmäßig erfolgte.

I.1. Das Verbandsschiedsgericht des OHV hat zunächst herausgestellt, dass die Entscheidung nach § 20 Abs. 10 SPO DHB einen Einspruch der am Meisterschaftsspiel beteiligten Mannschaften nicht voraussetzt. Weder nach dem Wortlaut noch nach der Systematik der Regelung des § 20 Abs. 10 SPO DHB könne diesem eine solche tatbestandliche Voraussetzung entnommen bzw. in analoger bzw. entsprechender Anwendung hinzu interpretiert werden.

Diese Beurteilung hält einer rechtlichen Nachprüfung stand. Die von dem Verbandsgericht des OHV vorgenommene Wertung ergibt sich allein aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 10 SPO DHB. Anhaltspunkte, die für eine Verknüpfung mit anderen Vorschriften der SPO DHB sprechen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Eine andere Betrachtung könnte allenfalls dann angezeigt sein, wenn die vorgenommenen Neuwertungen gegen höherrangige Prinzipien der Fairness und Chancengleichheit im Sport verstießen. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Der Revisionsführer hat sich zunächst mit Erfolg selbst gegen die Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler C. F. gewehrt und ein rechtswidriges Verhalten des OHV aufgedeckt. Das Bundesoberschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2010 daraufhin, auf den Antrag des Revisionsführers, das Spielerergebnis des Meisterschaftsspiels zwischen dem Revisionsführer und dem SV M. aufgehoben und eine Neuwertung vorgenommen. Der Revisionsführer hat durch die Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts vom 11. Juni 2010 im Ergebnis zwei Punkte gewonnen, da das vorgenannte Meisterschaftsspiel ursprünglich mit 1:1 Toren unentschieden endete. Es ist jedoch unstrittig, dass der Spieler C. F. in sämtlichen Spielen der Hinrunde der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 mitgewirkt hat. Somit wurden andere ebenfalls an dem Spielbetrieb der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 teilnehmende Mannschaften in gleichem Maße betroffen wie der Revisionsführer. Es würde gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen, wenn dasselbe rechtswidrige Verhalten, welches sich auch gegenüber anderen am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ausgewirkt hat, nur für den Revisionsführer zu einer Neuwertung führte. Unter dem Gesichtspunkt der Fairness kann nur dann eine andere Entscheidung angezeigt sein, wenn der SV M. durch die nachträgliche Neuwertung in einer Weise betroffen worden wäre, die außer Verhältnis stünde. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall, da der SV M. unabhängig von einer Neuwertung der Meisterschaftsspiele aus der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 abgestiegen ist und er durch die Neuwertung somit nicht beschwert ist.

2. Entgegen der Ansicht des Revisionsführers wurde die ursprünglich von der Staffelleiterin vorgenommene Spielwertung auch nicht rechtskräftig. Der Zeitpunkt, zu dem hinsichtlich vorgenommener Spielwertungen Rechtskraft eintritt und Änderungen nicht mehr möglich sind, ist in der SPO DHB geregelt. Nach § 3 Abs. 4 a.E. SPO DHB dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende einer Saison erfolgen. Daraus folgt, dass bis zu dem Ablauf der Monatsfrist Änderungen durchaus vorgenommen werden können. Die Saison der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 endete frühestens mit dem letzten Spieltag am 20. Juni 2010. Die von der Staffelleiterin des OHV vorgenom-

mene Neuwertung der Spiele erfolgte am 5. Juli 2010 und damit innerhalb der durch § 3 Abs. 4 a.E. SPO DHB festgelegten Frist.

3. Die Staffelleiterin war auch berechtigt, die Entscheidung des Bundesoberschiedsgerichts vom 11. Juni 2010 zum Anlass zu nehmen, eine Neuwertung der fraglichen Meisterschaftsspiele vorzunehmen. Das Verbandsschiedsgericht des OHV hat insoweit ausgeführt:

„Im Wesentlichen begründet der Antragsteller sein Begehren damit, dass das Bundesoberschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2010 eine ausschließliche Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Wertung des Spiels des Antragstellers gegen den SV M. getroffen hat. Folglich könne der Antragsgegner diese Entscheidung nicht zur Grundlage einer nachträglichen Wertung anderer Meisterschaftsspiele gemäß § 20 Abs. 10 SPO DHB machen. Auch diese Argumentation vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Richtig ist der Argumentationsansatz, dass das Schiedsurteil des Bundesoberschiedsgerichts, wie jedes andere Urteil sowohl im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch der Sportgerichtsbarkeit der Sportverbände, immer vor dem Hintergrund eines bestimmten, dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Lebenssachverhaltes ergeht, welcher zuvor von den Verfahrensbeteiligten zum Prozessgegenstand gemacht wird.

Dies bedeutet aber nicht, dass eine Regelungs- bzw. Bindungswirkung der sich daraus entwickelnden Rechtsprechung nur auf diesen prozessualen Lebenssachverhalt zu erstrecken ist. Wenn also, wie im vorliegenden Fall, neben der tenorierten Spielwertung des vorgenannten Meisterschaftsspiels, in den Urteilsgründen streitentscheidend festgestellt wird, dass der Spieler des SV M., C. F., zumindest in der Hinrunde der Regionalligasaison 2009/2010 nicht spielberechtigt gewesen ist, weil er das zur Erteilung eines ‚Erwachsenen-Spielerpasses‘ notwendige Lebensalter (§ 20 Abs. 2 SPO DHB) nicht hatte und die ihm erteilte Ausnahmegegenehmigung nicht wirksam gewesen ist, ist dies eine Feststellung, die über den der Entscheidung zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt hinaus wirkt.“

4. Auch diese Beurteilungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Zwar hat das Bundesoberschiedsgericht unter dem 11. Juni 2010 über die Neuwertung eines Meisterschaftsspiels der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 zwischen dem Revisionsführer und dem SV M. entschieden; jedoch lag dieser Entscheidung letztlich allein die Frage zu Grunde, ob die durch den OHV am 24. April 2009 erteilte Ausnahmespielgenehmigung für den Spieler C. F. im verbandsrechtlichen Sinne rechtswidrig war. Darauf hatte der Revisionsführer zu Recht seine

damalige Revision gestützt und diese Frage dadurch zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Entgegen der Auffassung des Revisionsführers kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht auf den Unterschied zwischen tatsächlichen Tatbeständen und einer geänderter Rechtsprechung und deren Rechtsfolgen an. Die Tatsache der Rechtswidrigkeit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung konnte endgültig erst durch das Urteil des Bundesoberschiedsgerichts vom 11. Juni 2010 festgestellt werden. Somit war auch erst zu diesem Zeitpunkt für die Staffelleiterin ersichtlich, dass der Tatbestand des § 20 Abs. 10 SPO DHB eingreift. Der tatsächliche Grund für die Änderung der Spielergebnisse liegt in dem Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers. Dass die Frage der Spielberechtigung erst innerhalb einer gerichtlichen Auseinandersetzung abschließend geklärt werden konnte, ändert daran nichts.

5. Auch liegt kein Verstoß gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot vor. Es fehlt bereits an einem Rückwirkungstatbestand. Das Rückwirkungsverbot verbietet hoheitliche Akte, die rechtliche Normen oder Verfahren so ändern, dass an vergangenes Handeln nun eine andere Folge geknüpft wird. Die Unzulässigkeit folgt dann aus dem Umstand, dass sich der Adressat der Norm zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Verhaltens nicht auf diese Folge einstellen konnte. Im vorliegenden Fall hat jedoch weder die Staffelleiterin des OHV oder der ZA OHV noch das Verbandsschiedsgericht des OHV in seiner Entscheidung rechtliche Normen oder Verfahren nachträglich geändert. Die für den Revisionsführer missliebige Rechtsfolge der Neuwertung ergibt sich aus § 20 Abs. 10 SPO DHB. Diese Vorschrift hat in dem hier maßgeblichen Zeitraum keine Änderung erfahren. Eine Änderung des Verfahrens ist ebenfalls nicht erfolgt. Die „Rückwirkung“ besteht im vorliegenden Fall lediglich darin, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erteilten Ausnahmegenehmigung erst nach dem Abschluss der Regionalliga Ost – Feld 2009/2010 erfolgte und damit erst zu diesem Zeitpunkt das Eingreifen des § 20 Abs. 10 SPO DHB offenbar wurde.

6. Schließlich ist die vorgenommene Neuwertung auch nicht rechtsmissbräuchlich. Eine Änderung der Spielergebnisse kann nach der Vorschrift des § 3 Abs. 4 a.E. SPO DHB bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende einer Saison erfolgen. Der Normgeber hat damit eine ausdrückliche Regelung getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt nachträgliche Korrekturen an einer Spielwertung vorgenommen werden dürfen. Für die analoge Anwendung anderer Fristen innerhalb der SPO DHB fehlt es daher bereits an einer Regelungslücke, welche notwendige Voraussetzung einer Analogie wäre.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 2 SGO DHB i.V.m. §§ 91 ff. ZPO.

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern